



Beichtigl gene. auf. Beschluss
- Vollstreckbare Ausfertigung -
v. 2.3.2016.

FA 10.02.16 (BTB) ^{nah}
FA 29.02.16 (BER) ^{wie}
FA 29.03.16 (BER) ^{wie}
FA 27.07.16 (Strechw.)



EINGEGANGEN
27. Jan. 2016
HAHN RECHTSANWÄLTE
PARTG mbB

**Landgericht
Hildesheim**
Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN
14. März 2016
HAHN RECHTSANWÄLTE
PARTG mbB

Urteil



6 O 87/15

Verkündet am 19.01.2016
Schestauber, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Klägerin,



Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen,
Geschäftszeichen: 14017-13,

gegen

Deutsche Bank Privat-und Geschäftskunden AG, vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch die Vorsitzenden Wilhelm von Haller und Thomas Rodermann,
Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte,



Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Clouth & Partner, Beethovenstr. 8 - 10, 60325 Frankfurt/Main,
Geschäftszeichen: 169/15,

hat die Zivilkammer 6 des Landgerichts Hildesheim durch die Richterin am
Landgericht Götsch als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 17.
November 2015 für **Recht** erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.10.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG in Höhe von nominal 20.000,00 €.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen Pflichten aus der mittelbaren Beteiligung an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG freizustellen, insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Ansprüchen gegen die Klägerin aus §§ 171, 172 HGB, die darauf gerichtet sind, dass die von der DCSF-Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG gezahlten Auszahlungen/Ausschüttungen in Höhe von 6.800,00 € zurückzuzahlen sind.
3. Es wird weiter festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Annahme der Übertragung der mittelbaren Beteiligungsrechte an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG in Annahmeverzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 21.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Schadenersatz und Feststellung aus einem Anlageberatungsvertrag.

Die Klägerin, die im Beratungszeitpunkt 69 Jahre alt und Rentnerin war, lebt seit 1997 in Deutschland und seit dem Jahr 2000 in Hildesheim. Im Zeitpunkt der Beratung im Jahr 2004 bezog sie eine deutsche Rente in Höhe von 291,93 € und eine Rente aus den USA in Höhe von 762,08 €. Die Beklagte hatte bereits im Jahr 1973 eine Erbschaft gemacht, bei der sie im Wesentlichen Aktien geerbt hatte. Diese Aktien hat sie in den Folgejahren teilweise verkauft und auch wieder neue Aktien gekauft. Im Zeitpunkt der Beratung verfügte die Klägerin über ein Girokonto und ein Sparkonto mit geringen Beträgen sowie ein Aktiendepot in einer Größenordnung von 136.000,00 €. Zur Sicherung der Altersvorsorge sollte das Aktiendepot aufgelöst werden und Beträge in einer Größenordnung von 100.000,00 € in eine Sofortrente und in eine Ansparrente investiert werden, was auch geschehen ist.

Ein verbleibender Betrag von 20.000,00 € wurde durch die Klägerin mit Beitrittserklärung vom 11. März 2004 (Anlage K 1), die sie in der Filiale der Beklagten in Hildesheim unterschrieb, für einen Beitritt zu der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG in Höhe von 20.000,00 € verwendet, wofür sie ein Agio von 1.000,00 € zahlen musste.

Vor der Zeichnung erfolgte ein Beratungsgespräch durch die Beklagte, vertreten durch den Zeugen _____, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob diese Beratung unmittelbar vor Zeichnung oder „deutlich vor“ Zeichnung erfolgte oder ob sogar mehrere Gespräche stattgefunden haben. Die Klägerin erhielt den Fondsprospekt (Anlage K 2) von dem Zeugen _____ ausgehändigt, wobei der konkrete Zeitpunkt der Aushändigung ebenfalls streitig ist.

Die Fondsgesellschaft hat für den Erwerb der Immobilienkomplexe bei einem Bankenkonsortium zunächst ein Darlehen von 124.000.000,00 € mit einem nominalen Zinssatz von 4,58 % p.a. mit einer Laufzeit bis zum 30. Dezember 2012 aufgenommen. Für die Anschlussfinanzierung wurde zugleich ein Forward-Swap mit einem Swap-Festsatz von 5,82 % p.a. für den Zeitraum vom 30. Dezember 2012 bis 30. Dezember 2025 abgeschlossen (vgl. Prospekt Seite 44, Anlage K 2).

Zum Jahresende 2012 konnte die Fondsgesellschaft zwar eine Anschlussfinanzierung mit dem Bankenkonsortium abschließen, jedoch nur für einen Zeitraum bis zum 30. Dezember 2016 und bei einer Sondertilgung - unter teilweise Auflösung des Swaps - von 6.700.000,00 €, die sie aus der Liquiditätsreserve erbracht hat. Zugleich wurde der Forward-Swap während der weiteren Laufzeit auf ein Zinsniveau von 3,00 % p.a. zuzüglich 1,85 % Marge p.a. gesenkt. Diese teilweise Swap-Auflösung und Swap-Zinsanpassung wurde am 27. Dezember 2012 vorgenommen. Es wurde eine Zahlung in Höhe von 15.479.000,00 € für die im Zusammenhang mit der Anschlussfinanzierung stehende Swap-Teilauflösung geleistet. Für die Sondertilgung und die Swap-Anpassung wurde noch ein Nachtragsdarlehen über 7.979.000,00 € aufgenommen und u.a. die Auszahlungen an die Anleger ausgesetzt.

Der Prospekt enthält zum Forward Swap auf Seite 44 und 78 folgende Angaben:

„Fremdkapital

Die Fondsgesellschaft hat ein langfristiges Darlehen in Höhe von EUR 124.000.000 mit einem nominalen Zinssatz von 4,58 % p.a. bei einem Disagio von 5 % aufgenommen. Die Zinsbindung läuft zum 30.12.2012. Für die Anschlussfinanzierung des Darlehens hat die Fondsgesellschaft einen Forward-Swap in Euro abgeschlossen, der im Zinssicherungsgeschäft einen Swap-Festsatz von 5,82 % p.a. bei einer Laufzeit bis zum 30.12.2025 vorsieht. In der Prognoserechnung wurde zusätzlich ein Margenaufschlag von 0,9 % p.a. unterstellt.“

„Zinsentwicklung/Darlehenszinsen

Die Fondsgesellschaft hat mehrere Darlehen bzw. Swap-Vereinbarungen mit dem Bankenkonsortium ... abgeschlossen. Die Zinsbindung erfolgt bis zum 30.12.2012 bzw. 30.12.2025. Die Fondsgesellschaft hat für die Anschlussfinanzierung das Zinsänderungsrisiko nach oben abgesichert, partizipiert allerdings nicht an einem unter Umständen niedrigeren Zinsniveau. Offen ist lediglich der vom Bankenkonsortium in Ansatz zu bringende Margenaufschlag. Dieses Margenänderungsrisiko besteht grundsätzlich bei der Anschlussfinanzierung. Die tatsächliche Marge wird zum Zeitpunkt der Neuvaluierung festgesetzt.“

Die Klägerin erhielt bislang Ausschüttungen/Auszahlungen in Höhe von 6.800,00 €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 8. Oktober 2013 (Anlage K 10) verlangte die Klägerin von der Beklagten Schadenersatz im Sinne der streitgegenständlichen Klage. Mit anwaltlichem Schreiben vom 5. März 2014 (Anlage K 11) beantragte die Klägerin die

Durchführung eines Güteverfahrens bei dem Bundesverband deutscher Banken e.V.. Mit diesem Güteantrag machte die Klägerin Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung und Aufklärung mit einem Schaden in Höhe von 21.000,00 € geltend. Zur Darstellung des Streitgegenstands verwies sie auf ein Aufforderungsschreiben, das als Anlage 2 beigefügt war. Diese Anlage 2 entsprach dem Aufforderungsschreiben vom 8. Oktober 2013 (Anlage K 10). Der Güteantrag ging am 7. März 2014 bei dem Bundesverband deutscher Banken e.V. ein (vgl. Anlage K 12). Mit Schreiben vom 12. November 2014 (Anlage K 13) übersandte der Bundesverband deutscher Banken e.V. den Schlichtungsspruch, wonach die Beschwerde keinen Erfolg habe. Der Bundesverband deutscher Banken e.V. erachtete die Beschwerde nicht für begründet, da die Beschwerdebegründung eine individuelle Vermögenssituation der Beschwerdeführerin nicht erkennen lasse und der Ablauf des Beratungsgesprächs nicht geschildert worden sei. Der Schlichtungsspruch enthielt u. a. auch Ausführungen dazu, dass Ansprüche nicht verjährt seien und eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens nicht angenommen werde.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin behauptet, Beratung, Zeichnung und Übergabe des Prospektes wäre alles am selben Tag, nämlich am 11. März 2004, erfolgt. Sie sei über die Möglichkeit eines Totalverlustes, über die Möglichkeit des Wiederauflebens der Haftung nach § 172 ff. HGB, über die eingeschränkte Fungibilität, über die Zahlung einer Provision/Rückvergütung an die Beklagte in Höhe von 9,85 %, sowie über die fondsbezogenen Risiken, nämlich das Forward-Swap-Risiko und die irreführende Sensitivitätsanalysen, nicht aufgeklärt worden. Der Zeuge habe in der Beratung ausschließlich die positiven Aspekte der Beteiligung herausgestellt. Sie habe zu diesem Zeitpunkt keinerlei Erfahrungen mit geschlossenen Fonds gehabt und habe ihr Geld allein zur Alterssicherung anlegen wollen, weil sie zum damaligen Zeitpunkt lediglich eine geringe Rente bezogen habe, so dass sie nicht bereit gewesen sei, hinsichtlich des anzulegenden Geldes Verlustrisiken einzugehen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 14.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 3 % auf einen Betrag von 21.000,00 € seit dem 01.07.2004 zu

zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG in Höhe von nominal 20.000,00 €,

2. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 14.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.10.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG in Höhe von nominal 20.000,00 €,
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1.023,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von der weiteren Gebührenforderung ihrer Bevollmächtigten in Höhe von 538,18 € freizustellen,
5. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen Pflichten aus der mittelbaren Beteiligung an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG freizustellen, insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Ansprüchen gegen die Klägerin aus §§ 171, 172 HGB, die darauf gerichtet sind, dass die von der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG gezahlten Auszahlungen/Ausschüttungen in Höhe von 6.800,00 € zurückzuzahlen sind und
6. festzustellen, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Annahme der Übertragung der mittelbaren Beteiligungsrechte an der DCSF Immobilienverwaltungsgesellschaft Nr. 4 mbH & Co. Objekt Stuttgart Vaihingen KG in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei im Beratungsgespräch ordnungsgemäß anhand des Fondsprospektes aufgeklärt worden, das Beratungsgespräch sei „deutlich vor“ der Zeichnung geführt worden. Der Fondsprospekt sei der Klägerin „rechtzeitig“ ausgehändigt worden. Die Klägerin sei auch darüber aufgeklärt worden, dass die Beklagte für die Vermittlung des Fonds eine Provision erhalte.

Die Angaben im Prospekt zur Fremdfinanzierung und zur Sensitivitätsanalyse seien zutreffend und ausreichend, insbesondere vor dem ausdrücklichen Hinweis, dass ein Totalverlustrisiko bestehe. Im Übrigen sei über die gezahlte Rückvergütung nicht aufzuklären gewesen, weil die beklagte Bank als Empfängerin im Prospekt genannt worden sei. Alles in allem sei der Beteiligungsprospekt der DCM 22 KG fehlerfrei. Eine besondere Aufklärung über die Vereinbarung bzw. die Risiken eines Zinssicherungsgeschäfts in Form des sogenannten Forward-Swaps sei nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen treffe die Beklagte zumindest kein Verschulden. Die von ihr selbst vorgenommene Prospektprüfung habe ergeben, dass die Finanzierung der Fondsgesellschaft als auch die mit einer Beteiligung einhergehenden Risiken im Beteiligungsprospekt richtig und vollständig dargestellt worden seien. Auch sei ein etwaiger Prospektfehler für die Anlageentscheidung der Klägerin nicht kausal gewesen.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 17. November 2015 Beweis erhoben über den Inhalt und Ablauf des Beratungsgesprächs durch Anhörung der Klägerin und Vernehmung des Zeugen Seraphin. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2015 (Bl. 174 ff. d.A.) Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem geschlossenen Beratungsvertrag ein Anspruch auf Schadenersatz sowie auf Feststellung zu.

1.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten ist - zumindest konkludent - ein Beratungsvertrag zustande gekommen.

Ein Beratungsvertrag zwischen Anleger und Bank ist dann anzunehmen, wenn sich der Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank sich an einen Kunden wendet, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten (vgl. BGHZ 123, 126 ff, Rn. 11 juris; OLG Celle, Urteil vom 18.12.2013, 3 U 182/13, Rn. 39 juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil die Klägerin unstreitig als Anlageinteressentin bei einer konkreten Anlageentscheidung die Hilfe der Beklagten in Anspruch nahm, die ihr u.a. die streitgegenständliche Anlage empfahl. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung gab es dabei zwischen den Parteien - mindestens - ein mündliches Beratungsgespräch zwischen der Klägerin und dem Zeugen Seraphin.

2.

Die Beklagte hat auch eine Verpflichtung aus dem Beratungsvertrag schuldhaft verletzt.

Regelmäßig hängen Inhalt und Umfang der Beratungspflichten von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Person des Anlegers und seiner Vorerfahrung ab. Die Beratung muss anleger- und anlagegerecht (objektgerecht) sein und richtet sich einerseits nach dem Wissensstand, der Risikobereitschaft und dem Anlageziel des Kunden und muss andererseits die allgemeinen und speziellen Risiken, die sich aus den besonderem Umständen des Anlageobjekts ergeben, thematisieren. Der Berater schuldet dem Kunden eine zutreffende, vollständige und verständliche Mitteilung von

Tatsachen sowie darüber hinaus eine fachmännische Bewertung, um eine dem Anleger und der Anlage gerecht werdende Entscheidung abgeben zu können (vgl. BGHZ 123, 126 ff. Rn. 11 juris; BGH WM 2009, 2303, 2304; OLG Celle a.a.O. Rn. 42 und WM 2009, 2171 Rn. 28f. juris).

a)

Die Anlageberatung durch den Zeugen _____ erfolgte jedoch anlegergerecht.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme konnte das Gericht nicht die von § 286 ZPO geforderte Gewissheit, welche den Zweifeln Schweigen gebietet ohne sie völlig auszuschließen (vgl. BGHZ 53, 245) davon erlangen, dass die Beratung bereits nicht anlegergerecht erfolgt ist.

Zwar hat die Beklagte den nach den Angaben des Zeugen _____ von ihm erstellten Anhörungsbogen nach dem WpHG nicht vorgelegt, jedoch weist das Anlageverhalten der Klägerin vor und nach der Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung darauf hin, dass die Fondsbeteiligung dem damaligen Anlageinteresse der Klägerin entsprach.

Anlegergerecht war die Empfehlung der Anlage deshalb, weil die Beteiligung an einem Immobilienfonds als ein Baustein der gesamten Vermögensanlage eines Anlegers zur Altersvorsorge grundsätzlich geeignet sein kann. Bei einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds handelt es sich um eine langfristig angelegte Kapitalinvestition, die aufgrund der zu erwartenden relativ geringen Schwankungsbreiten, die insbesondere wegen der dauerhaften Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung ohne Hinzutreten besonderer Umstände einen höheren Kapitalverlust nicht erwarten lassen, auch als ein Baustein für eine Altersvorsorge geeignet sein kann (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2012, XI ZR 360/11; OLG Frankfurt, Urteil vom 28.11.2014, 19 U 83/14 Rn. 47 juris m. w. N.).

Die Klägerin verfügte im Zeitpunkt der Anlageberatung zwar lediglich über eine Rente in Höhe von insgesamt ca. 1.000,00 €, bewohnte allerdings eine Eigentumswohnung. Für die Altersvorsorge war jedoch hinreichend durch die zeitgleich erfolgte Investition von ca. 100.000,00 € in eine Sofortrente und in eine Ansparrente gesorgt. Soweit ein verbleibender Betrag von 20.000,00 € für das weitere Ziel, nämlich Schaffung von sofortiger Liquidität, eingesetzt wurde, widersprach dies gerade nicht den Anlegerinteressen der Klägerin. Durch die jährlichen Ausschüttungen aus dem

geschlossenen Fonds war grundsätzlich eine laufende Liquidität durch die streitgegenständliche Beteiligung gesichert. In der Sache hat dies auch die Klägerin selber so gesehen, die bei ihrer mündlichen Anhörung bekundet hat, dass sich die 20.000,00 € damals für sie auch nicht als unkalkulierbares Risiko dargestellt hätten, zumal zum damaligen Zeitpunkt die Zinsen hoch gewesen seien.

b)

Die Anlageberatung der Beklagten war jedoch nicht objektgerecht.

aa)

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist nicht davon auszugehen, dass der Klägerin der Fondsprospekt so rechtzeitig übergeben wurde, dass sie in der Lage war, dessen Inhalt vor der Zeichnung der Kapitalanlage am 11. März 2004 hinreichend zu studieren.

Die persönliche Aufklärungspflicht des Beraters entfällt, wenn die entsprechende Belehrung in einem Prospekt enthalten ist und der Berater davon ausgehen darf, dass der Kunde diesen gelesen und verstanden hat und gegebenenfalls von sich aus Nachfragen stellt. Für die in diesem Zusammenhang erforderliche Beurteilung, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist auf das Gesamtbild abzustellen, das er dem Anleger unter Berücksichtigung der von diesem zu fordernden sorgfältigen und eingehenden Lektüre vermittelt (vgl. BGH NJW-RR 2015, 1522, 1523 m.w.N.).

Die Klägerin hat am 11. März 2004 im Zeichnungsschein durch ihre Unterschrift bestätigt, dass sie dem Beteiligungsprospekt mit Risikohinweisen erhalten hat. Der Zeichnungsschein enthält jedoch keine Angaben darüber, wann genau sie den Prospekt bekommen hat. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass die Übergabe des Fondsprospekts erst im Beratungstermin stattfand. Die Klägerin selbst konnte nicht ausschließen, dass sie tatsächlich den Prospekt erhalten hat. Der Zeuge hat bekundet, den Prospekt übergeben zu haben. Nach seiner Erinnerung war dies im ersten Gespräch mit der Klägerin. Die Klägerin wiederum hat bekundet, dass sie nur an einem Gespräch über die streitgegenständliche Beteiligung mit dem Zeugen gesprochen hat, während es in anderen Gesprächen um die Renten gegangen sei. Für diese zeitliche Abfolge spricht, dass ausweislich der von der Beklagten überreichten Vermögensaufstellung (Anlage B 1) mit Stand vom 1. April 2004 als erstes die streitgegenständliche

Fondsbeteiligung, die am 11. März 2004 gezeichnet wurde, erfolgt ist und erst in der Folgezeit die beiden Renten abgeschlossen wurden. Bei Gesamtwürdigung aller Umstände ist daher davon auszugehen, dass die Übergabe des Prospektes und die Beratung über die streitgegenständliche Anlage zeitlich zusammengefallen sind.

Die Beklagte konnte ihre Beratungspflichten daher nicht allein durch eine rechtzeitige Übergabe des Fondsprospektes erfüllen. Die Übergabe des Prospekts erst im Beratungsgespräch ist jedenfalls nicht ausreichend, weil der Anleger bereits nicht mehr die Möglichkeit hatte, den Prospekt vor der Zeichnung zu studieren. Es bestand auch kein Anlass, den Prospekt nach Zeichnung der Kapitalanlage durcharbeiten und auf Widersprüche zu dem Beratungsgespräch zu untersuchen (vgl. OLG Celle, WM 2010, 499 Rn. 52 juris).

bb)

Allerdings hat die Klägerin die von ihr behaupteten Beratungsfehler, nämlich die unterlassene Aufklärung über das Totalverlustrisiko, über das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB, über die eingeschränkte Fungibilität sowie über die Zahlung einer Provision/Rückvergütung an die Beklagte nicht bewiesen.

Das Gericht konnte sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme insoweit nicht die von § 286 ZPO geforderte Gewissheit, welche den Zweifeln Schweigen gebietet ohne sie völlig auszuschließen (vgl. BGHZ 53, 245), verschaffen.

Zwar hat die Klägerin bei ihrer mündlichen Anhörung bekundet, dass der Zeuge ihr die positiven Aspekte der Beteiligung dargestellt habe und sie sich nicht daran erinnern könne, dass er von einem Totalverlustrisiko gesprochen habe oder aber davon, dass sie diese Beteiligung nicht wieder verkaufen können bzw. unter bestimmten Umständen Ausschüttungen zurückzahlen müsste.

Der Zeuge hat hingegen bekundet, die Klägerin über das Totalverlustrisiko, die Kommanditistenhaftung, die Zahlung einer Provision an die Bank und auch über die fehlende Fungibilität der Fondsanlage aufgeklärt zu haben.

Die Kammer konnte sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine hinreichende Überzeugung davon verschaffen, dass entweder die Klägerin oder aber der Zeuge - soweit beide sich überhaupt noch konkret erinnern konnten - unwahre bzw. unzutreffende Angaben gemacht haben.

Dass der Zeuge an den konkreten Inhalt des Beratungsgesprächs mit der Klägerin nur vereinzelt noch sichere Erinnerung hatte, hat er unmissverständlich offen gelegt, nämlich dass er sich an den konkreten Inhalt der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mehr als 11 1/2 Jahre zurückliegende Beratung nicht mehr im Detail erinnern könne. Der Zeuge beschrieb jedoch detailliert sein übliches Vorgehen, wonach die Risikoaufklärung anhand des Prospekts erfolgt sei und er dabei auf die Risiken und Vorteile des Fonds hingewiesen habe.

Auch war zu berücksichtigen, dass auch die Klägerin selbst aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr zu allen Punkten über eine hinreichend sichere Erinnerung verfügte, so z.B. zur Frage der Anzahl der Beratungsgespräche oder dem konkreten Zeitpunkt der Übergabe des Prospekts.

cc)

Ein - etwaiger - Beratungsfehler in Form einer nicht erfolgten Aufklärung der Klägerin über an die Beklagte gezahlte Provision wäre außerdem nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt.

Im Hinblick auf die unstreitig an die Beklagte geleistete Vergütung bestand eine Aufklärungspflicht, da es sich um eine umsatzabhängige Provision handelt, die aus offen ausgewiesenen Provisionen gezahlt wurde, was hinter dem Rücken der Anlegerin erfolgte (vgl. BGH, Urteil vom 19.12.2006, XI ZR 56/05 und Beschluss vom 09.03.2011, XI ZR 191/10 und Urteil vom 26.06. 2012, XI ZR 316/11 Rn. 36 juris).

Regelmäßig entsteht der auf die Verletzung von Beratungspflichten gestützte Schadenersatzanspruch mit der Zeichnung der Beteiligung, d.h. vorliegend am 11. März 2004.

Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung hängt damit davon ab, wann der Anspruchsinhaber von den anspruchsbegründenden Umständen ausreichende Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erlangt hat. Für einen Schadenersatzanspruch wegen Verschweigens von Rückvergütung bedeutet dies, dass der Verjährungsbeginn nicht die Kenntnis des Anlegers über deren konkrete Höhe erfordert, sondern der Anleger bereits dann Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hat, wenn er weiß, dass die ihn beratende Bank eine Provision für das von ihm getätigte Anlagegeschäft erhält, deren Höhe ihm die Bank nicht mitgeteilt hat (BGH, Urteil vom 26. Februar 2013, XI ZR 498/11).

Die Klägerin hat bei ihrer Anhörung bekundet, dass sie bei Zeichnung der Anlage davon ausgegangen sei, dass die Beklagte für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe des Agio erhalte. Damit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin bereits bei Zeichnung des Fonds Kenntnis davon hatte, dass die Beklagte für die Vermittlung der hier in Rede stehenden Beteiligung Provisionen enthält. Der Verjährungsbeginn des Schadenersatzanspruchs wegen verschwiegener Rückvergütungen erfordert dabei nicht die Kenntnis des Anlegers von deren konkreter Höhe. Die beratende Bank muss den Anleger zwar über Grund und Höhe einer Rückvergütung ungefragt aufklären, so dass die unterlassene Mitteilung über die Höhe der Rückvergütung ein anspruchsbegründender Umstand ist. Von diesem Umstand hat ein Anleger aber dennotwendig bereits dann positive Kenntnis, wenn er weiß, dass die ihn beratende Bank Provisionen für das von ihm getätigte Geschäft erhält, deren Höhe sie ihm nicht mitteilt (vgl. BGH WM 2013, 609 Rn. 29; OLG Celle, Urteil vom 18.12.2013, 3 U 182/13 Rn. 67 m.w.N.).

dd)

Der Zeuge hat die Klägerin jedoch nicht ausreichend über die Risiken, die durch den Abschluss eines Forward-Swap für die Anschlussfinanzierung des bis zum 30. Dezember 2012 befristeten Darlehens begründet wurden, aufgeklärt.

Der Anlageberater, der dem Anlageinteressenten in dem Beratungsgespräch einen Verkaufsprospekt vorlegt und diesen zur Grundlage seiner Beratung macht, obwohl dieser Prospekt fehlerhaft ist, hat den Anleger falsch beraten. Die Pflichtverletzung des Anlageberaters steht dann aufgrund der Übergabe des falschen Prospekts fest. Sie entfällt nur dann, wenn der Berater diesen Fehler berichtigt hat, wofür nicht der Anleger, sondern der Anlageberater beweispflichtig ist (vgl. BGH, Urteil vom 17.09.2009, XI ZR 264/08 Rn. 5 juris; OLG Celle VuR 2013, 470 Rn. 8).

Die Klägerin hat dazu bekundet, das Wort Forward-Swap im Rahmen der Beratung nicht gehört zu haben. Der Zeuge hat bekundet, dass er konkret nicht erinnern könne, ob er mit der Klägerin über Forward-Swaps gesprochen habe. Er hat weiter bekundet, dass es aber so gewesen sein dürfte, dass, wenn er festgestellt habe, dass ein Forward-Swap für die streitgegenständliche Fondsbeteiligung eine Rolle gespielt habe, er dies dem Kunden auch ein Stück weit erklärt habe, dass es sich dabei nämlich in der Regel um die Absicherung einer Zinsänderung des Marktes handelt. Der Zeuge hat weiter erklärt, dass er die Klägerin anhand des Prospektes

aufgeklärt haben will. Es ist daher davon auszugehen, dass der Zeuge -
allenfalls - die Prospektangaben wiederholt hat.

Die mündliche Wiederholung der Prospektangaben reichen im vorliegenden Fall jedoch für eine ordnungsgemäße Aufklärung der Klägerin über die potentiellen Risiken des Forward-Swap-Geschäfts nicht aus.

Die in dem Prospekt (Anlage K 2) auf Seite 44 und 78 enthaltenen Darstellungen zum Forward-Swap stellen bei der gebotenen ex ante - Betrachtung keine hinreichende Aufklärung über die damit verbundenen - abstrakten - Risiken dar. Die - unterstellte - inhaltsgleiche mündliche Aufklärung des Zeugen Seraphin war demgemäß zur hinreichenden Aufklärung der Klägerin nicht geeignet, so dass ein Beratungsfehler gegeben ist.

Auch wenn die Fondsgesellschaft mit dem Forward-Swap Geschäft eine Zinsoptimierung dergestalt vornehmen wollte, dass sie sich hinsichtlich der Anschlussfinanzierung gegen das Risiko steigender Zinsen absichern wollte (und damit keine Zinsspekulation betreiben wollte), so bedurfte es dennoch einer Risikoaufklärung.

Zwar wird im Prospekt darauf hingewiesen, dass bei einem niedrigeren Zinsniveau der Fonds an diesem nicht partizipiert, es fehlt aber der Hinweis darauf, was passiert, wenn eine Anschlussfinanzierung nicht oder nur zu geänderten Bedingungen erlangt werden kann, wie es vorliegend dann im Jahr 2012 tatsächlich eingetreten ist. Aber nur dann, wenn über das aus den Swap-Verträgen resultierende Risiko einer Ausgleichszahlungsverpflichtung im Falle der vorzeitigen Beendigung der Swap-Verträge hingewiesen wird, kann der Anleger dieses Risiko ebenso wie das aus der Fremdfinanzierung erwachsene Risiko bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen (vgl. OLG Frankfurt, WM 2015, 277 Rn. 77 ff, 80; vgl. auch OLG Celle WM 2009, 2171 Rn. 32 ff. zu einer ordnungsgemäßen Aufklärung bei einem Swap-Geschäft).

Im Fondsprospekt - und damit auch bei der mündlichen Aufklärung anhand des Prospekts - wird aber nicht darauf hingewiesen, dass der Vertragspartner eines Forward-Swaps bei für ihn ungewünschter Zinsentwicklung und bei Auflösung des Geschäfts während der Laufzeit sogenannte Barwert-Nachteile entstehen können.

Es fehlt sowohl im Fondsprospekt als auch bei der mündlichen Aufklärung durch den Zeugen damit jeder Hinweis darauf, dass und unter welchen Voraussetzungen ein negativer Barwert entstehen kann. Weder der Prospekt noch die mündliche Aufklärung haben den erforderlichen Hinweis auf das mit dem Abschluss

der Swap-Verträge zur Sicherung des Zinsniveaus für den Zeitraum ab dem 31.12.2012 bis zum 30.12.2025 verbundene wirtschaftliche Risiko beinhaltet, nämlich einen Hinweis darauf, dass sich die Fondsgesellschaft im Fall der vorzeitigen Beendigung des Swap-Vertrages einer Forderung der finanzierenden Bank gegenübersehen könnte (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.). Bei einer vorzeitigen Beendigung des zwischen der Vorgesellschaft und der Bank geschlossenen Swap-Vertrages kann die Fondsgesellschaft in Abhängigkeit vom Zinsniveau zum Zeitpunkt der Auflösung der Verträge zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichtet sein. Dieses Risiko, das sich vorliegend, bedingt durch die Schwierigkeiten der Erlangung einer Anschlussfinanzierung zum Teil realisiert hat, ist weder im Prospekt noch durch die mündliche Aufklärung des Zeugen hinreichend beschrieben worden. Nach den Angaben des Zeugen Seraphin und auch den Hinweise im Prospekt waren für den Anleger lediglich die Vorteile eines solchen Forward-Swap benannt, dass nämlich dadurch die Möglichkeit geschaffen wurde, einen bestimmten Zinssatz auch nach Ablauf des ersten Darlehensvertrages zu sichern. Als - einziger - Nachteil wurde lediglich die fehlende Partizipation an sinkenden Zinsen benannt.

Vor dem Hintergrund der Risiken des beabsichtigten Zinssicherungsgeschäftes war zu verlangen, den Finanzierungsbedarf und den Umfang der Zinssicherungsgeschäfte sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit der Fonds nicht mit Swaps belastet wird, für die später eine Grundgeschäft nicht zustande kommt und die daher - dann - reinen Spekulationscharakter hätten und nur noch gegen Zahlung des Barwertes und mit Zustimmung der Bank aufgelöst werden könnten (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2015, 6 U 48/14 Rn. 70).

Die Beklagte kann entgegen ihrer Auffassung nicht entlasten, dass sie nicht die Absicht hatte, den Forward-Swap als ungedecktes, spekulatives Instrument einzusetzen, sondern als Zinssicherungsinstrument im Rahmen einer langfristigen Anschlussfinanzierung (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 68 ff.).

ee)

Die Pflichtverletzung der Beklagten war für die Anlageentscheidung der Klägerin auch ursächlich.

Bei fehlerhafter Anlageberatung ist bereits der Erwerb der Kapitalanlage aufgrund der fehlerhaften Information für den späteren Schaden ursächlich, weil der ohne die erforderliche Aufklärung gefasste Anlageentschluss von den Mängeln der fehlerhaften

Aufklärung beeinflusst ist. Steht die Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um einen Anscheinsbeweis, sondern um eine echte Beweislastumkehr, d.h. der Aufklärungspflichtige muss beweisen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2009, XI ZR 586/07 und vom 08.05.2012, XI ZR 262/10; OLG Celle VuR 2013, 470 Rn. 21 und Urteil vom 18.12.2013, 3 U 182713 Rn. 55).

Diese Kausalitätsvermutung ist vorliegend von der Beklagten nicht widerlegt worden. Auf einen Entscheidungskonflikt des Anlegers kommt es dabei nicht an (vgl. OLG Celle a.a.O. Rn. 22).

ff)

Die auf diesem Beratungsfehler beruhenden Schadenersatz- und Feststellungsansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt.

Die Beklagte kann sich nicht auf die absolute Verjährung nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 214 Abs. 1 BGB berufen.

Die Verjährung ist vorliegend durch den Güteantrag der Klägerin vom 5. März 2014 (Anlage K 11) gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4, 209 BGB gehemmt worden.

Damit die Verjährung eines Anspruchs durch einen Güteantrag gehemmt werden kann, muss dieser Anspruch in dem Antrag ausreichend individualisiert sein. Ohne diese Individualisierung tritt eine Hemmung der Verjährung nicht ein; sie kann nach Ablauf der Verjährungsfrist auch nicht mehr verjährungshemmend nachgeholt werden (vgl. BGH MDR 2015, 943 und MDR 2015, 1421 m.w.N.). Der Antrag selbst enthält zwar keine hinreichend genaue Bezeichnung, diese ist jedoch auf die in Bezug genommene Anlage 2, die der im vorliegenden Rechtsstreit vorgelegten Anlage K 10 entspricht, d.h. dem vorprozessualen Aufforderungsschreiben an die Beklagte, hinreichend konkret und genau bezeichnet worden. Insoweit ist es ausreichend, dass sich einige der wesentlichen Angaben zur Darstellung des Streitgegenstands nicht in dem Güteantrag selbst befinden, sondern lediglich in einem vorprozessualen Anspruchsschreiben (vgl. BGH MDR 2015, 1421 und NJW 2015, 3297, 3298; OLG Celle, Urteil vom 24.09.2015, 11 U 89/14 Rn. 42 ff.).

Das Güteverfahren war vorliegend auch nicht rechtsmissbräuchlich. Grundsätzlich liegt selbst dann kein Rechtsmissbrauch vor, wenn das Güteverfahren ausschließlich

zum Zweck der Hemmung betrieben wird (vgl. OLG Celle, a.a.O., Rn. 66 m. w. N.). Ein Rechtsmissbrauch ist aber dann gegeben, wenn der Antragsteller das Verfahren gar nicht betreiben will (OLG Celle, a.a.O. Rn. 67) oder wenn schon vor der Einreichung des Güteantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, und er dies dem Antragsteller schon im Vorfeld in eindeutiger Weise mitgeteilt hat (vgl. BGH MDR 2015, 1422). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht ersichtlich; vielmehr wurde das Schlichtungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und endete mit einem Schlichtungsspruch des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. vom 12. November 2014 (Anlage K 13). Auch die Schlichtungsstelle selbst hat ausgeführt, dass sie einen Rechtsmissbrauch nicht erkennen könne.

Das Güteverfahren hatte daher zur Folge, dass die Verjährung nach § 209 BGB gehemmt war. Die Hemmung endete sechs Monate nach Ende des Güteverfahrens gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB (vgl. dazu BGH MDR 2015, 1421), dies war vorliegend der 13. Mai 2015. Die Klage ist beim Landgericht am 12. Mai 2015 per Fax eingegangen; das Original der Klage ist am 21. Mai 2015 zusammen mit einem Verrechnungsscheck über die Zahlung des Kostenvorschusses eingegangen. Die Klage wurde sodann am 5. Juni 2015 an die Beklagte zugestellt. Die Zustellung wirkte dabei nach § 167 ZPO auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück, weil es sich um eine Zustellung handelte, die demnächst erfolgt ist. Der Kläger hätte sogar grundsätzlich die Aufforderung der Zahlung eines Kostenvorschusses abwarten dürfen (vgl. Palandt/Ellenberger, 75. Auflage, BGB, § 204 Rn. 7 m. w. N.).

Die Klageerhebung war damit rechtzeitig und hat ihrerseits den Eintritt der Verjährung gehemmt.

Auch die dreijährige Regelverjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB ist nicht eingetreten.

Eine Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von den den Anspruch begründenden Umständen der Verletzung einer Aufklärungspflicht bezüglich der Risiken des Forward-Swaps nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor Beginn der anwaltlichen Beratung (Mai 2013, vgl. Kostenrechnung Anlage K 9) ist von der Beklagten nicht behauptet worden und auch ansonsten nicht erkennbar.

3.

Infolge der Pflichtverletzung ist die Klägerin nach den Grundsätzen der Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie sie ohne die schuldhaftige Aufklärungspflichtverletzung stünde (vgl. BGH, Urteil vom 23.10.2007, XI ZR 167/05).

a)

Dem Anleger ist das negative Interesse zu ersetzen, was bedeutet, dass er die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zuzüglich Agio verlangen kann, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung. Auf seine Schadenersatzforderung anrechnen lassen muss sich der Anleger die aus der Beteiligung erhaltenen Auszahlungen.

Der Schaden beträgt vorliegend 14.200,00 € (21.000,00 € minus 6.800,00 €).

b)

Ein Schadenersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung des Beratungsvertrages umfasst neben der Rückzahlung des Anlagebetrages nebst Agio unter Abzug der erhaltenen Ausschüttungen darüber hinaus auch den entgangenen Gewinn, wozu regelmäßig auch entgangene Anlagezinsen gehören (vgl. BGH, Urteil vom 24. April 2012, Az.: XI ZR 360/11, Rn. 11). Es entspricht insoweit ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass einem Kapitalanleger auch der Schaden zu ersetzen ist, der sich typischerweise daraus ergibt, dass das Eigenkapital in Höhe des Anlagebetrages erfahrungsgemäß nicht ungenutzt bleibt, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt worden wäre (vgl. BGH, a.a.O.). Dies rechtfertigt aber nicht die Annahme eines (zu schätzenden) Mindestschadens unabhängig vom konkreten Parteivortrag (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juli 2014, XI ZR 418/13 Rn. 33). Der Anleger muss vielmehr konkret darlegen, welcher Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einem anderen Anlagegeschäft erzielt worden wäre, wobei allerdings keine strengen Anforderungen zu stellen sind und eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt (BGH, a.a.O.).

Der Vortrag der Klägerin, dass der allgemein übliche Zinssatz mit 3 % p.a. auf der Grundlage der Ausstattung der im Jahre 2004 emittierten Bundesschatzbriefe, die Renditen zwischen 2,81 % und 3,82 % erzielt hätten, geschätzt werden könne, ist danach nicht ausreichend. Es fehlt bereits an einer konkreten Darlegung, welchen konkreten Bundesschatzbrief die Klägerin mit welcher Laufzeit erworben hätte und was sie nach Ablauf der Laufzeit als erneute Kapitalanlage gewählt hätte. Insoweit ist

zu berücksichtigen, dass es der Klägerin auch auf Liquidität ankam, d.h. auf regelmäßige Auszahlungen. Hinsichtlich des entgangenen Gewinns war daher die Klage bezüglich des Antrags zu 1. teilweise abzuweisen.

Der Klägerin waren jedoch nach dem Hilfsantrag (lediglich) die allgemeinen Verzugszinsen gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB zuzusprechen, d.h. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23. Oktober 2015.

Die Beklagte hat auf das Aufforderungsschreiben der Klägerin vom 8. Oktober 2013 (Anlage K 10), das eine Frist bis zum 22. Oktober 2013 enthielt, nicht reagiert, so dass sie sich ab dem 23. Oktober 2013 in Verzug befand.

4.

Die Feststellungsanträge der Klägerin sind ebenfalls begründet.

a)

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Freistellung nach § 280 Abs. 1 als Schadenersatzanspruch hinsichtlich etwaiger Rückzahlungsansprüche nach §§ 172 Abs. 4, 171 HGB gegen die Beklagte zu.

Die Klägerin hat Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 6.800,00 € erhalten, so dass die Gefahr besteht, dass z.B. bei einer Insolvenz des streitgegenständlichen Fonds diese zurückzuzahlen sind. Da dies jedoch zurzeit nicht feststeht, ist ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO begründet.

b)

Die Beklagte befindet sich auch mit der Annahme der Übertragung der Fondsbeteiligung im Annahmeverzug gemäß § 293 BGB.

Der Beklagten ist die streitgegenständliche Fondsbeteiligung mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 (Anlage K 10) zur Übertragung unter Fristsetzung bis zum 22.10.2013 angeboten worden. Die Beklagte hat dieses Angebot abgelehnt, so dass sie sich ab dem 23. Oktober 2013 mit der Annahme in Verzug befunden hat, spätestens mit dem Klageabweisungsantrag (vgl. BGH WM 1987, 1496, 1498).

Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus §§ 756, 765 ZPO.

5.

Der Klägerin steht jedoch kein Schadenersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB auf Zahlung der bzw. Freistellung von der vorgerichtlichen Gebührenforderung ihrer Prozessbevollmächtigten zu.

Unabhängig davon, ob im vorliegenden Fall die Abrechnung einer 2,0fachen Geschäftsgebühr berechtigt gewesen ist, fehlt es jedenfalls an einem Vortrag der Klägerin dazu, dass sie ihren Prozessbevollmächtigten einen zunächst auf die außergerichtliche Vertretung beschränkten Auftrag bzw. nur bedingt für den Fall des Scheiterns einer außergerichtlichen Einigung einen Prozessauftrag erteilt hat (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.2013, XI ZR 421/10). Zur Schlüssigkeit der Klage gehört notwendigerweise auch Vortrag dazu, dass der Rechtsanwalt zunächst nur den Auftrag zu einer außergerichtlichen Klärung bzw. einen bedingten Prozessauftrag erhalten hat. Denn hat der Mandant seinem Rechtsanwalt einen unbedingten Klagauftrag erteilt, ist die Geltendmachung einer Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG ausgeschlossen, weil die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG auch Tätigkeiten umfasst, welche die Klage oder die Rechtsverteidigung vorbereiten (vgl. OLG Celle, Urteil vom 20.11.2013, 3 U 65/13 Rn. 48 juris m.w.N.).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf dem Zahlungsantrag zu Ziff. 1 in Höhe von 14.200,00 € sowie auf dem Feststellungsantrag zu Ziff. 5, der mit dem Wert der Ausschüttungen in Höhe von 6.800,00 € bewertet wird. Bei den geltend gemachten Rechtsanwaltskosten handelt es sich um eine nicht streitwerterhöhende Nebenforderung; auch der Feststellung des Annahmeverzugs kommt kein eigener Streitwert zu.

Göttsch

Ausgefertigt
Hildesheim, 21.01.2016

Helmke

Helmke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist den Beklagtenvertretern am 25.1.16 zugestellt worden.

Landgericht Hildesheim, 20. JAN. 2016

Glens
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

